

**Lizenzvertrag
für serviceOFFICE Einzelplatzversion
zwischen
MAPWARE, Prüfeninger Schloßstraße 2 a, 93051 Regensburg
-nachfolgend Lizenzgeber genannt-**

und

-„Lizenznehmer“-

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 (Nutzungsrecht)

1.1.1 Der Lizenzgeber überträgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages an den Lizenznehmer das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Einzelplatzversion und/oder Serverversion des Softwareprogramms serviceOFFICE (nachfolgend „Vertragssoftware“) und die zugehörige Anwenderdokumentation für die vertraglich vereinbarte Zeit auf einer Computeranlage des Lizenznehmers, die dafür technisch geeignet ist, gegen Zahlung der vereinbarten Gebühr zu nutzen. Alle darüber hinausgehenden Rechte an der Vertragssoftware und der Anwenderdokumentation verbleiben bei dem Lizenzgeber.

1.1.2 Lizenziert wird die Nutzung der Vertragssoftware für einen PCArbeitsplatz/Server des Lizenznehmers. Die Nutzung der Vertragssoftware auf mehreren PC-Arbeitsplätzen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers.

1.1.3 Die Einräumung der Nutzungsrechte an der gelieferten Vertragssoftware und der zugehörigen Anwenderdokumentation wird erst mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Gebühr wirksam.

1.2 (Umfang der Nutzungsberechtigung)

1.2.1 Die Vertragssoftware ist urheberrechtlich geschützt. Der Lizenzgeber ist Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte an der Vertragssoftware.

1.2.2 Es darf für Datensicherungszwecke ein Kopie auf Datenträger erstellt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie der überlassenen Vertragssoftware ist als solche zu kennzeichnen.

1.2.3 Urheber- bzw. Copyright-Vermerke, Seriennummern des Lizenzgebers sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale der Vertragssoftware dürfen vom Lizenznehmer auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für die Anwenderdokumentation.

1.2.4 Der Zugriff des Lizenznehmers auf die in der Vertragssoftware implementierte Datenbank Sybase Adaptive Server Anywhere ist begrenzt auf die Applikationssoftware serviceOFFICE.

1.2.5 Der Lizenznehmer darf die Vertragssoftware und/oder Anwenderdokumentation Dritten weder ganz noch teilweise überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Bestimmungen dieses Vertrages verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Mitarbeiter des Lizenznehmers.

1.2.6 Der Lizenznehmer wird den gelieferten Originaldatenträger und die von ihm von der Vertragssoftware ggf. gefertigte Sicherungskopie an einem gegen den unbefugten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die hiesigen Vertragsbestimmungen sowie die Regelungen des Urheberrechts hinweisen.

§ 2 Systemumgebung, Installation, Datensicherung

2.1 (Systemvoraussetzungen)

Die für den bestimmungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware erforderlichen bzw. die hierzu vom Lizenzgeber empfohlenen Systemvoraussetzungen sind in der Anwenderdokumentation des Lizenzgebers im Einzelnen spezifiziert und vom Lizenznehmer zu schaffen und während des Laufs der Gewährleistungsfrist aufrechtzuerhalten.

2.2 (Installation)

Die Installation der Vertragssoftware ist nicht Bestandteil der Leistung des Lizenzgebers. Es ist Sache des Lizenznehmers die Vertragssoftware zu installieren und in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört auch, dass er diese unter seinen Einsatzbedingungen überprüft.

2.3 (Datensicherung)

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, täglich eine Sicherung der Datenbank der Vertragssoftware sowie der dazugehörigen Dokumente und Vorlagen vorzunehmen, um im Fall eines auftretenden Datenbank- oder Programmfehlers auf eine möglichst aktuelle Datenbanksicherung zurückgreifen zu können, und so den Datenverlust so gering wie möglich zu halten.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

3.1 Der Lizenzgeber behält sich das Eigentum an der Vertragssoftware und der zugehörigen Anwenderdokumentation bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehenden Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor.

3.2 Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Lizenznehmers erlischt das Recht des Lizenznehmers zur Weiterverwendung der Vertragssoftware und der Anwenderdokumentation und es müssen sämtliche vom Lizenznehmer gefertigten Programmkopien (physikalisch) gelöscht werden. Der Lizenzgeber ist berechtigt, vom Lizenznehmer über den Vollzug der Löschung eine schriftliche eidesstattliche Versicherung zu verlangen.

§ 4 Nutzungsgebühr/Jahrespauschale

Die Höhe und die Fälligkeit der vom Lizenznehmer zu entrichtenden Nutzungsgebühr/Jahrespauschale ist dem Bestellschein zu entnehmen.

§ 5 Gewährleistungsausschluss

Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr für die Lauffähigkeit, Kompatibilität und Interoperabilität der Vertragssoftware auf/mit in der Anwenderdokumentation nicht genannten Hardware- und Betriebssystemsoftwarekonfigurationen. Er leistet ferner keine Gewähr dafür, dass die Vertragssoftware in jeder Hinsicht unterbrechungs- und fehlerfrei im Verbund mit Fremdsoftwareprogrammen anderer Anbieter arbeitet. Ebenso wendig wird die Gewähr für die wirtschaftliche Brauchbarkeit der Vertragssoftware dafür übernommen, dass die Vertragssoftware den speziellen Erfordernissen des Lizenznehmers entspricht. Die Gewährleistungsfrist ist auf ein Jahr beschränkt.

§ 6 Haftung / Haftungsbeschränkung

6.1 Der Lizenzgeber haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Lizenzgeber haftet ferner bei der fahrlässigen Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweck

gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Im zuletzt genannten Fall haftet der Lizenzgeber jedoch nicht für nicht vorhersehbare, nicht vertragstypische Schäden. Der Lizenzgeber haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung anderer Pflichten.

6.2 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und auch nicht bei der Verletzung von vertraglichen Garantien. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt zudem unberührt.

6.3 Die Haftung für die Wiederherstellung von Daten des Lizenznehmers wird im Übrigen der Höhe nach auf die Kosten beschränkt, die notwendig sind, um die Daten wiederherzustellen, wenn sie in regelmäßiger und gefahrensprechender Weise vom Lizenznehmer gesichert worden wären.

§ 7 Vertragsdauer / Kündigung

7.1 Der Vertrag wird für eine feste, ordentlich unkündbare Grundlaufzeit bis zum Kalenderjahresende des Bestelldatums (gemäß Bestellschein) abgeschlossen. Nach Ablauf der Grundlaufzeit ist eine Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres möglich. Eine Kündigung bedarf der Textform.

7.2 Das beiderseitige Recht der Parteien zur außerordentlichen Vertragskündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

8.1 (Textform)

Sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung der Bestimmungen dieses Vertrags beinhalten sowie etwaige Nachträge im Bestellschein sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von beiden Parteien vorgenommen werden. Eine Änderung dieser Vereinbarung über die Textform hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

8.2 (Salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich eine vertragliche Regelungslücke herausstellen, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke solle eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.